

Übernahmeanspruch für Ausgebildete mit guten Leistungen

(in der seit 4. Juli 2025 geltenden Fassung)

Auszubildende, die bis spätestens einschließlich 31. Dezember 2027 ihre Ausbildung zu den Berufsbildern

- Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
- Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing
- Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement
- Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce
- Bankkaufmann/-kauffrau/Finanzassistent/in
- Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation
- Immobilienkaufmann/-kauffrau
- Investmentfondskaufmann/-kauffrau
- Fachinformatiker/in für Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Daten- und Prozessanalyse
- Fachinformatiker/in für Systemintegration
- Mediengestalter/in Bild und Ton

erfolgreich beenden und die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 2 a) Abs. 2 Satz 4 und 5 MTV erfüllen, haben bei persönlicher Eignung Anspruch auf ein Arbeitsvertragsangebot des ausbildenden Unternehmens, gerichtet auf den Abschluss eines für zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnisses. Der Rechtsanspruch wird auf Wahl des ausbildenden Unternehmens auch dadurch erfüllt, dass ein Unternehmen, welches mit dem ausbildenden Unternehmen zusammenarbeitet, dem/der Auszubildenden ein Arbeitsvertragsangebot unterbreitet. Dieses Arbeitsvertragsangebot muss mindestens auf den Abschluss eines für 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnisses gerichtet sein.

Die Möglichkeit der Anwendung von § 14 Abs. 2 TzBfG ist hierbei Voraussetzung für das Bestehen des vorgenannten Rechtsanspruches. Das Arbeitsvertragsangebot muss einen Beginn des Arbeitsverhältnisses spätestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses gegenüber dem ausbildenden Unternehmen vorsehen. Das ausbildende Unternehmen kann von der Unterbreitung eines solchen Arbeitsvertragsangebotes absehen (Entpflichtung), sofern die betrieblichen Leistungen und/oder Gründe in der Person oder dem Verhalten des Auszubildenden einer Übernahme widersprechen. Rechtzeitig vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses prüft der Arbeitgeber eine Übernahme des übernommenen Ausgebildeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Die Tarifvertragsparteien appellieren betriebliche Regelungen, die über die in diesem Tarifvertrag geltenden Regelungen hinausgehen, aufrecht zu erhalten.

Wuppertal/Berlin/München, den 21.1.2020

Unterschriften